

Grundsätze und Maßstäbe
zur Bewertung der

Qualität einer
insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine Orientierungshilfe für Jugendämter

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 

Qualität für Menschen

Diese Orientierungshilfe wurde von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fachkräften aus zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Anke Berkemeyer, Jugendamt Bielefeld
Jutta Heinert, Jugendamt Warstein
Benedikt Hörter, Kreisjugendamt Euskirchen
Barbara Holten, Jugendamt Wermelskirchen
Guido Kientopf, Kreisjugendamt Märkischer Kreis
Peter Kraft, Jugendamt Bochum
Dagmar Niederlein, Jugendamt Bedburg
Martin Schiebener, Jugendamt Duisburg
Tatjana Simon, Jugendamt Hagen
Günther Uhrmeister, Kreisjugendamt Paderborn

Leitung:

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt
Heidi Knapp, LWL-Landesjugendamt
Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Münster
www.jugend.lvr.de

Verantwortlich:

Hans Meyer, Landesrat LWL-Landesjugendamt Westfalen
Lorenz Bahr-Hedemann, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion:

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt, Tel. 0251 591-3632, dr.monika.weber@lwl.org

Layout:

Andreas Gleis, Umschlag
Dr. Monika Weber, Innenteil

Münster, Köln, im November 2014

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortungsvoll wahrnehmen. Liegen im Einzelfall Hinweise vor, dass ein Kind oder Jugendlicher durch körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung gefährdet sein könnte, bedarf es ergänzend eines umsichtigen und vor allem eines fachlich qualifizierten Vorgehens. Es sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte, die hier durch ihre Beratung die Brücke zwischen dem Ausschöpfen der Handlungsmöglichkeiten der jeweiligen Kontaktperson und der Sicherstellung des notwendigen Fachwissens bauen.

Das Bundeskinderschutzgesetz stärkt dieses qualitätssichernde Element im Kinderschutz, indem es allen Personen, die beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gewährt. Weiterhin sind die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe aufgefordert, sich neben dem formalen Verfahren der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft auch inhaltlich über deren notwendige Qualifikation zu verständigen.

Mit welchen Kriterien lässt sich die erforderliche Qualifikation einer insoweit erfahrenden Fachkraft beschreiben? Wie kann der Rechtsanspruch auf Beratung für alle Personen, die beruflich Kontakt zu Kindern haben, konzeptionell umgesetzt werden?

Unser Dank gilt der Arbeitsgruppe, die unter Beteiligung von insgesamt zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Strukturen und Konzepte gemeinsame Antworten auf diese Fragen entwickelt hat. Sie konnte dazu bereits auf zahlreiche Veröffentlichungen der freien Wohlfahrtspflege, von Weiterbildungsinstitutionen etc. zurückgreifen. Im Sinne des § 79a SGB VIII legt sie eine ergänzende Positionierung der öffentlichen Träger zu den Qualitätsmaßstäben für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor.

Die Orientierungshilfe liefert einen weiteren inhaltlichen Baustein für die Aushandlung von Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII. Sie ersetzt keinesfalls die Aushandlungsprozesse vor Ort, sondern möchte diese anregen und unterstützen. Erst wenn Vereinbarungen in dialogischen Prozessen zwischen freien und öffentlichem Träger entwickelt, von beiden Vertragspartnern in ihren eigenen Verantwortungsbereichen verbindlich umgesetzt und kontinuierlich gemeinsam evaluiert und weiterentwickelt werden, führen sie tatsächlich zu einer lebendigen Praxis.

Wir freuen uns, wenn die Orientierungshilfe diesen Prozess vor Ort zum Wohle der Kinder und Jugendlichen inhaltlich bereichert.

Hans Meyer
Landesrat
LWL-Dezernent Jugend und Schule

Lorenz Bahr-Hedemann
Landesrat
LVR-Dezernent Jugend

Inhalt

1. Einführung	4
2. Rechtsgrundlagen	6
2.1 Insoweit erfahrene Fachkraft: Auszüge SGB VIII und KKG.....	6
2.2 Beratung gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII: Unterschiede trotz gleicher Begrifflichkeit.....	7
Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII: Gemeinsamkeiten und Unterschiede.....	8
3. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft	10
3.1 Ergebnisqualität.....	10
Rolle und Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	10
Ziel und Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	12
3.2 Prozessqualität	13
Verfahrensabläufe.....	13
Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft	16
3.3 Strukturqualität	19
Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft	19
Notwendige strukturelle Rahmenbedingungen für eine insoweit erfahrene Fachkraft	24
Qualitätsmerkmale für die Organisation eines Beratungsangebots einer insoweit erfahrenen Fachkraft	25
Organisationsmodelle der Beratung und ihre Vor- und Nachteile sowie Herausforderungen	27
4. Literatur	31
5. Anhang	33
Weiterführende Literatur und Materialien	33
Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	35
Dokumentationsbogen	37
Flyer „Kinder wirksam schützen – Beratung bei Kindeswohlgefährdung“	39

1. Einführung

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 wurde die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft als qualitätssicherndes Element in der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch freie Träger der Jugendhilfe geschaffen, was einen breiten Fachdiskurs über Rolle und Funktion, Aufgabenstellung und Qualifikationsanforderungen dieser Tätigkeit sowie zahlreiche Weiterbildungsangebote ausgelöst hat.¹

Im Sinne weiterer Qualitätsentwicklung sind mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzes zum 01.01.2012 die Anforderungen an die Ausgestaltung dieser Beratung in zweifacher Hinsicht geschärft worden:

- Zum einen ist für die von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII deren *erforderliche Qualifikation* jetzt näher zu beschreiben: So sind die Jugendämter aufgefordert, sich mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe auf Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte zu verständigen und diese in Vereinbarungen festzuhalten.
- Zum anderen ist der Kreis derer, die bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung beratende Unterstützung in der Gefährdungseinschätzung in Anspruch nehmen können, erweitert und für diesen Personenkreis das Recht auf Beratung gesetzlich verankert worden: So haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dazu gehören sowohl die in § 4 KKG genannten beruflichen „Geheimnisträger“, deren Vertrauensbeziehung zu Müttern und Vätern, Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise durch die Schweigepflicht geschützt ist (z.B. medizinisches Personal, in Beratungsstellen Tätige), als auch alle weiteren beruflichen Kontaktpersonen außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Sporttrainerinnen, Musikschullehrer).

Hinzu kommt, dass der § 79a SGB VIII die Jugendämter auffordert, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Prozesses der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Jugendämter stehen damit vor der Aufgabe, ihrerseits sowohl fachlich-inhaltlich zu klären bzw. zu überprüfen, welche Anforderungen sie an die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte stellen (u.a. als Grundlage für die Aushandlung von Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII) als auch zu entscheiden, wie der Rechtsanspruch auf Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII konzeptionell vor Ort umgesetzt werden soll.

Wie die insoweit erfahrenen Fachkräfte ihren Beratungsauftrag ausgestalten und welche Entscheidungen auf dieser Grundlage getroffen werden, kann für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten weitreichende biografische Folgen haben. Diese Beratungstätigkeit wirkt sich unmittelbar auf Fallverläufe aus und ist auch für eine gelingende Arbeit der Jugendämter in der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags in mehrfacher Hinsicht bedeutsam:

¹ Vgl. z. B. Slüter 2007, Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/Bildungsakademie BIS (o.J.)

1. Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft prägt Haltungen, mit denen Eltern, Kindern und Jugendlichen in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung begegnet wird, und entscheidet mit darüber, ob es gelingt, eine tragfähige Hilfebeziehung zu den Betroffenen aufzubauen.
2. Die Beratung beeinflusst maßgeblich die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und freien Trägern bzw. anderen Handlungsfeldern – und zwar gerade in potenziell gefährdenden Situationen, in denen oftmals ein hoher Handlungsdruck herrscht und das Wohl und der Schutz einzelner Kinder oder Jugendlicher von einem reibungslosen Zusammenwirken abhängen.
3. Sie wirkt auf die Wahrnehmung des Jugendamtes und entscheidet so mit darüber, ob Sorgeberechtigte und/oder Kinder/Jugendliche das Jugendamt als Partner in der Sicherung der Rechte und des Schutzes von Kindern wahrnehmen.
4. Wenn Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Handlungsfeldern beraten werden, prägt die Beratung zudem als häufig erster Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe die öffentliche Wahrnehmung dieses Handlungsfeldes insgesamt. Die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII ist damit eine zentrale „Visitenkarte“ der Kinder- und Jugendhilfe nach außen!

Für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist deshalb der Profilentwicklung von Tätigkeit und Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte und der konzeptionellen Ausgestaltung der Beratung ein hoher Stellenwert beizumessen.

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, auf Grundlage praktischer Erfahrungen vor Ort und bereits vorliegender Empfehlungen und Arbeitshilfen² den öffentlichen Trägern gemäß § 79a SGB VIII Qualitätsmerkmale für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft an die Hand zu geben. Diese sollen ihnen Eckpunkte für die Aufgaben- und Qualifikationsbeschreibung der insoweit erfahrenen Fachkräfte, für die Aushandlung der § 8a SGB VIII-Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in freier und öffentlicher Trägerschaft vor Ort sowie für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII liefern.

Dieses Eckpunktepapier ist von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit aus beiden Landesteilen entwickelt worden. Es knüpft an die auf Bundesebene vorliegenden Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes³ an und konkretisiert diese.

² Vgl. z.B. AWO 2010, Diakonie 2013, ISA/DKSB/BiS 2012, Slüter 2012, Diözesan-Caritasverband Köln 2012; aus Sicht der öffentlichen Träger vgl. auch Fachstelle Kinderschutz 2012 und AFET 2014.

³ AGJ/BAG Landesjugendämter (Hg.) 2012

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Insoweit erfahrene Fachkraft: Auszüge SGB VIII und KKG

§ 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (...)

§ 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

2.2 Beratung gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII: Unterschiede trotz gleicher Begrifflichkeit

§ 8a Abs. 4 SGB VIII sieht verpflichtend die beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor, wenn von Fachkräften in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Mit der Einführung der § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII ist dieses Instrument der Qualitätssicherung als Rechtsanspruch allen Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, zur Verfügung zu stellen.

Trotz gleicher Begrifflichkeit gibt es aber erhebliche Unterschiede nicht nur hinsichtlich der Adressatengruppen, sondern auch hinsichtlich der Rechtsgrundlagen, dem Anlass und der Zielsetzung der Beratung sowie der Rolle des öffentlichen Trägers – je nachdem, ob die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kontext der Wahrnehmung des Schutzauftrags innerhalb der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) stattfindet, ob sie speziell von Geheimnisträgern (§ 4 KKG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 SGB VIII) oder von anderen beruflichen Kontaktpersonen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII) in Anspruch genommen wird.

**Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII:
Gemeinsamkeiten und Unterschiede**

Rechtliche Grundlage	Rechtsform	Adressat/inn/en der Beratung	Status und Setting	Anlass/Ziel
<p>§ 8a Abs. 4 SGB VIII</p>	<p><u>Vereinbarung</u> zwischen öffentlichem Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (Mindestinhalte: bei gewichtigen Anhaltspunkten Durchführung einer Gefährdungseinschätzung, Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Einbezug der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, Information des Jugendamtes, Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft)</p> <p>Der öffentliche Träger ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen verpflichtet.</p> <p>Der freie Träger und die Einrichtungen und Dienste in öffentlicher Trägerschaft (kommunale Beratungsstellen o.ä.) tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Vereinbarung in der eigenen Organisation.</p>	<p>Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe</p>	<p><u>Verpflichtende</u> Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt</p> <p>Beratung der einzelnen ratsuchenden Fachkraft, häufig aber auch unter Einbeziehung des Teams und/oder Leitung</p> <p>In der Regel face-to-face im persönlichen Kontakt</p>	<p>Anlass: <u>gewichtige Anhaltspunkte</u> für eine Kindeswohlgefährdung</p> <p>Ziel: Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte</p> <p>Abschluss: bei Vorliegen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung i.d.R. <u>verbindliche Absprachen</u> unter den Beteiligten über weitergehende Handlungsschritte zum Schutz des Kindes / Jugendlichen zwischen Fachkraft, insoweit erfahrener Fachkraft und Leitung/Träger</p> <p>Kontrolle der vereinbarten Schutz- und Hilfemaßnahmen: i.d.R. durch Leitung der Einrichtungen und Dienste in freier bzw. öffentlicher Trägerschaft</p>

<p>§ 8b Abs. 1 SGB VIII</p>	<p><u>Individueller Rechtsanspruch</u> auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft</p> <p>Der öffentliche Träger ist zur Sicherstellung des Beratungsangebots verpflichtet; dazu gehört auch das Beratungsangebot öffentlich bekannt zu machen.⁴</p>	<p>Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen</p>	<p><u>Freiwillig nutzbares</u> Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung</p> <p>I.d.R. Beratung einer einzelnen anfragenden Person</p> <p>persönlich, aber auch telefonisch oder elektronisch (Online-Beratung, E-Mail) möglich, abhängig von der Situation und den Bedarfen der Anfragenden</p>	<p>Anlass: <u>Hinweise</u> auf Kindeswohlgefährdung</p> <p>Ziel: Gefährdungseinschätzung</p> <p>Abschluss: <u>Empfehlung</u> zum weiteren Vorgehen</p> <p>Kontrolle der Umsetzung: ggf. auf freiwilliger Basis zu vereinbaren</p>
<p>§ 8b Abs. 1 SGB VIII in Verb. mit § 4 KKG</p>	<p><u>Individueller Rechtsanspruch</u> auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft</p> <p>Der öffentliche Träger ist zur Sicherstellung des Beratungsangebots verpflichtet (s.o.).</p>	<p>Geheimnisträger und -trägerinnen gemäß der Aufzählung in § 4 KKG</p>	<p><u>Freiwillig nutzbares</u> Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung</p> <p>Beratung der Geheimnisträger, i.d.R. Einzelpersonen, aber auch Teamberatung möglich</p> <p>persönlich, aber auch telefonisch oder elektronisch möglich</p>	<p>Anlass: <u>Hinweise</u> auf Kindeswohlgefährdung</p> <p>Ziel: Gefährdungseinschätzung, <u>Hilfestellung im Abwägen zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz</u></p> <p>Abschluss: <u>Empfehlung</u> zum weiteren Vorgehen</p> <p>Kontrolle der Umsetzung: ggf. auf freiwilliger Basis zu vereinbaren</p>

⁴ Vgl. dazu den Flyer „Kinder wirksam schützen – Beratung bei Kindeswohlgefährdung“ im Anhang.

3. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft

3.1 Ergebnisqualität

Rolle und Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft

Wenn Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, lösen diese häufig bei allen Beteiligten starke Emotionen aus: Kontaktpersonen des Kindes, der/des Jugendlichen oder der Familie spüren oft einen hohen Handlungsdruck und stellen sich viele Fragen, wie die Situation konkret einzuschätzen ist und was zum Schutz des Kindes/Jugendlichen unternommen werden kann bzw. muss. Ihnen fehlt – selbst wenn sie im regelmäßigen beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen sind – Fachwissen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Zudem erschwert der enge Kontakt zur Familie bzw. zu einzelnen Familienmitgliedern eine sachliche, umfassende Analyse der Situation. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten plagen häufig Ängste, in der Erziehung ihrer Kinder zu versagen; sie befürchten, dass Details aus ihrem privaten Leben an die Öffentlichkeit gelangen, und können nicht abschätzen, welche Konsequenzen aus diesen Hinweisen folgen. Die Erlebensweisen der betroffenen Kinder oder Jugendlichen sind von Schuldgefühlen, Ambivalenzen und Loyalitätskonflikten geprägt, einerseits die Eltern nicht belasten oder verlieren und andererseits Gewalt und Vernachlässigung nicht länger ausgesetzt sein zu wollen. Welche Einschätzungen und Entscheidungen in einer solchen Situation getroffen werden, ist häufig für die Lebenssituation und die weitere Biografie der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten folgenreich.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu,

- die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz für alle Bereiche, in denen Personen im beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sicherzustellen.
- die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, damit diese in ihrer zentralen Rolle als Vertrauens- bzw. Bezugspersonen gestärkt werden, um Zugänge zu Hilfen zu eröffnen und/oder weitergehende eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder/Jugendlichen erkennen und ausschöpfen zu können. Dazu gehört insbesondere auch die Ratsuchenden darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und das Spannungsverhältnis zwischen der Beziehung zu den Eltern und den Bedürfnissen des Kindes auszuhalten und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen.
- eine nicht in den Fall involvierte Instanz, die einen Außenblick auf die Gesamtsituation ermöglicht, einzubeziehen.
- Im Hinblick auf die betroffenen Kinder/Jugendlichen und Eltern/Sorgeberechtigten sichert die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft als Instrument der Qualitätssicherung, dass sich der Umgang mit den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Gefährdungseinschätzung und die weitere Verfahrens- und Hilfestaltung an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert.

In diesem Sinne unterstreicht das Instrument der insoweit erfahrenen Fachkraft den Grundgedanken eines kooperativ und partizipativ ausgerichteten Kinderschutzes.

Kooperativ bedeutet, dass ein gesundes Aufwachsen und wirksamer Schutz vor Gefahren für Kinder nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Personen, Organisationen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, realisiert werden können. Wirksamer Schutz vor Gefährdungen lässt sich nicht allein durch eine Mitteilung an das Jugendamt erledigen, vielmehr sind alle gefordert, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung die eigenen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten verantwortlich im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auszugestalten und wahrzunehmen.

→ Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat somit auch die Funktion, im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt die Handlungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Person/Organisation zum Schutz der Kinder/Jugendlichen zu aktivieren und zu stärken sowie eine ggf. erfolgende Mitteilung an das Jugendamt zu qualifizieren.

Partizipativer Kinderschutz setzt vorrangig auf den Einbezug der Betroffenen, die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern und deren Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungskompetenz auch in schwierigen Situationen. Die Adressaten sind Koproduzenten der Hilfe; das Andocken von Hilfen an ihre Problemsicht sowie ihre Motivationen sind unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Hilfe wirksam sein kann. Ein partizipativer Ansatz bringt aber auch zum Ausdruck, dass die Vertrauensbeziehung der Ratsuchenden zu den Kindern und ihren Familien schützenswert ist und die Voraussetzung dafür Offenheit und transparentes Handeln sind – sofern diese Transparenz nicht dem Schutz der Mädchen und Jungen zuwiderläuft wie es z.B. bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch der Fall sein kann.

→ Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft soll entsprechend dazu beitragen, die Ratsuchenden zu einem partizipativen Handeln und zum Einbezug der Betroffenen zu befähigen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft steht der Person, die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, beratend zur Seite. Sie trägt mit Informationen und entlastenden Angeboten und Methoden dazu bei, die Situationseinschätzung zu versachlichen, den Handlungsdruck für die (fall)verantwortlichen Fachkräfte der Gefährdungssituation anzupassen und zu einer fachlich-fundierte Perspektive für das weitere Handeln zu kommen. Sie macht Aussagen dazu, ob die vorliegenden Hinweise und Informationen auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung schließen lassen, wie das aktuelle Gefährdungsrisiko einzuschätzen ist und welche weiteren Handlungsschritte aus ihrer Sicht zu empfehlen sind. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen ist aber möglichst in der gemeinsamen Beratung (§ 8b SGB VIII und § 4 KKG) bzw. im Zusammenwirken der Fachkräfte (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) zu treffen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft trägt die Verantwortung für den Prozess der Beratung. Sie übernimmt keine Fallverantwortung. Verantwortlich für die Umsetzung der empfohlenen oder vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Leitung und Träger. Dieses gilt auch für die Organisation eventuell notwendiger kollegialer Beratungen. Diese sind einrichtungsintern von der Kontaktperson des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und/oder von der Leitung zu organisieren; die insoweit erfahrene Fachkraft berät ggf. zum Beratungssetting und strukturiert das Zusammenwirken der Fachkräfte.⁵

⁵ Eine nicht anonymisierte Fallberatung/Helferkonferenz über die eigene Organisation hinaus erfordert entweder das Einverständnis der Sorgeberechtigten und ggf. eine Schweigepflichtentbindung oder die Hinzuziehung des Jugendamtes.

Ziel und Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt berufliche Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, indem sie gemeinsam mit ihnen eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen aufzeigt und abwägt.

Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist damit die Risiko- und Gefährdungseinschätzung im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt und die Planung möglicher Schutzmaßnahmen. Es handelt sich um eine Beratung in einem konkreten Einzelfall, d.h. bezogen auf ein Mädchen oder einen Jungen und gegebenenfalls Geschwisterkinder.

Ziel der Beratung ist es, darauf hinzuwirken, im Hinblick auf das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen bestmöglichen Schutz und Hilfe zu gewährleisten, und dafür eine möglichst gemeinsame, zwischen Kontaktperson und insoweit erfahrener Fachkraft geteilte Problemsicht über Vorliegen und Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung und die nächsten erforderlichen Handlungsschritte zu schaffen.⁶ Dazu gehört es, in der Beratung zwischen insoweit erfahrener Fachkraft und Ratsuchenden

- die vorliegenden Anhaltspunkte für die Gefährdung gemeinsam zu sammeln und zu bewerten (Hinweise auf körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt bzw. Vernachlässigung, Erscheinungsbild, Grundversorgung und Sicherheit des Kindes, häusliche und soziale Situation),
- die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Personensorgeberechtigten (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz) sowie die vorhandenen Ressourcen der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu betrachten und einzuschätzen,
- auf dieser Grundlage eine Prognose über die zukünftige Entwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen abzugeben
- sowie – gegebenenfalls anhand von Informationen über die bisherige Hilfegeschichte – das weitere Vorgehen zu klären, insbesondere die Frage, ob über eigene Zugänge Hilfe und Unterstützung für die Mädchen und Jungen sowie die Personensorgeberechtigten angeboten werden können, oder ob zur Einleitung erforderlicher Schutzmaßnahmen eine Mitteilung an das Jugendamt vorzubereiten ist.

Weitere Inhalte der Beratung sind die fachliche Unterstützung im Hinblick auf die Umsetzung der in § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG genannten Verfahrensschritte wie insbesondere

- die Beratung zur Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten und
- die Information über mögliche Hilfeangebote, um auf deren Inanspruchnahme bei den Sorgeberechtigten hinwirken zu können
- sowie ggf. – falls der Schutz nicht anders zu gewährleisten ist – die Beratung zur Information der Sorgeberechtigten und Kinder, Jugendlichen über die Hinzuziehung des Jugendamtes.

Die Beratung kann einmalig oder prozessbegleitend erfolgen.

⁶ Vgl. dazu z.B. Heinitz 2012, Slüter 2009.

Sie kann als erfolgreich abgeschlossen gelten,

- wenn die/der Ratsuchende, gegebenenfalls gemeinsam mit Team und/oder Leitung und die insoweit erfahrene Fachkraft einvernehmlich zu dem Schluss kommen, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt,
- wenn die Kontaktperson keinen weiteren Beratungsbedarf anmeldet, weil die empfohlenen Handlungsschritte wirkungsvoll sind und das Kindeswohl wieder gesichert ist,
- wenn aufgrund des Gefährdungsgrads eine Mitteilung und Übergabe an das Jugendamt erfolgt.

3.2 Prozessqualität

Verfahrensabläufe

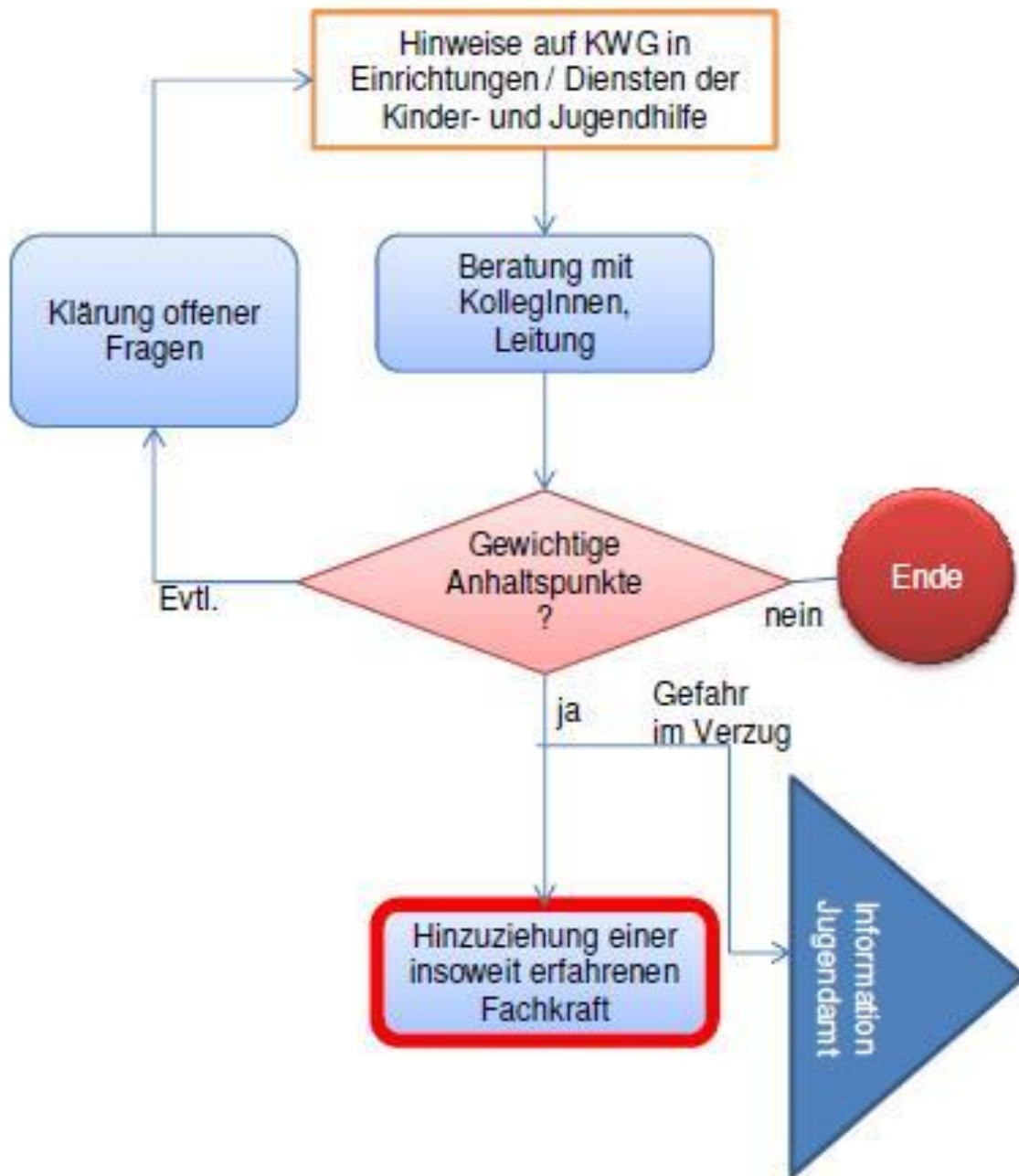
In den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtend im Rahmen eines in Vereinbarungen mit dem Jugendamt und internen Prozessabläufen festgelegten Verfahrens, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Was die Zielgruppe der Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII angeht, so konnten sich diese Personen bisher und können sich auch weiterhin direkt an das Jugendamt oder – abhängig von den lokalen Gegebenheiten – auch an eine Fachberatungsstelle wenden. Die Erfahrungen dort zeigen, dass das Spektrum der Anfragen breit gefächert ist: Es reicht von der reinen Nachfrage nach Informationen über Hinweise, die schon bei einer ersten Bewertung erkennen lassen, dass eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann, bis hin zur Mitteilung von Gefahr im Verzug.

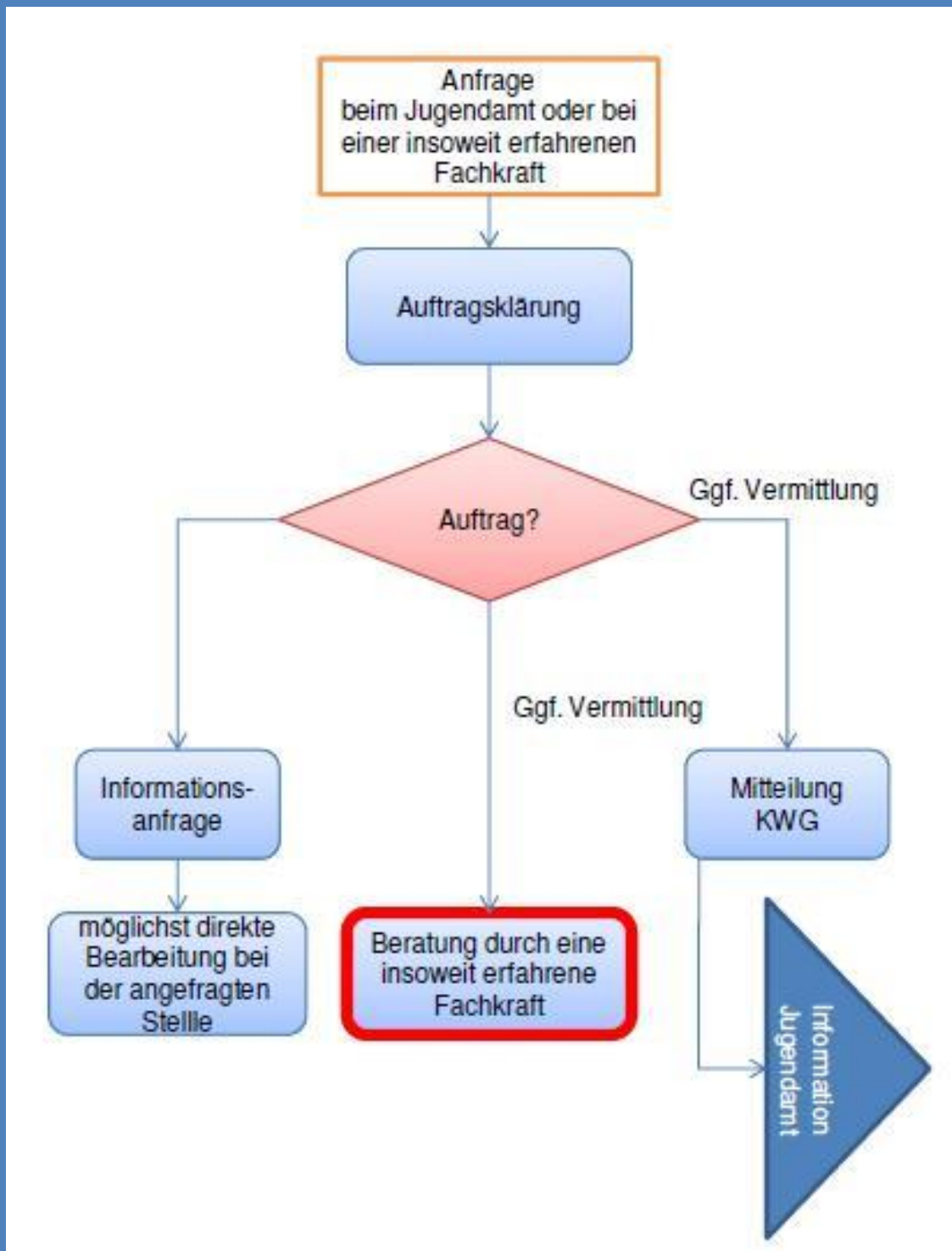
Für die Beratung bedeutet das, dass nicht jede Anfrage einer beruflichen Kontaktperson von Kindern/Jugendlichen zu Themen von Kindeswohlgefährdung automatisch eine Beratung zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII erforderlich macht.

Die Beratung zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist inhaltlich sowohl von der reinen Informationsanfrage (z.B. zu Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdung allgemein) als auch von der tatsächlichen Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden. Den Rechtsanspruch auf Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII qualifiziert umzusetzen, erfordert deshalb bei eingehenden Anfragen zunächst das Anliegen der Ratsuchenden sehr genau zu erfragen und bei möglichen Hinweisen dann unmittelbar in eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft selbst einzusteigen bzw. diese zu vermitteln. Zu entscheiden ist damit vor Ort, wer diese Wegweisende Funktion übernimmt – das Jugendamt, die insoweit erfahrenen Fachkräfte selbst oder auch eine Fachberatungsstelle – und welche Adresse/Ansprechperson entsprechend beruflichen Kontaktpersonen öffentlich bekannt gemacht wird.

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII



Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII



Bei der einmaligen oder prozessbegleitenden Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, in dem die Inhalte der Beratung aufeinander aufbauen und zeitlich gestaffelt sind.⁷

Mehrstufiges Verfahren § 8a SGB VIII und § 4 KKG



In Anlehnung an Christine Gerber, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Vortrag auf der Konferenz der Kinderschutzfachkräfte, Gelsenkirchen 29.11.2013

Aufgaben einer insoweit erfahrene Fachkraft

Aufgabe der insoweit erfahrene Fachkraft ist es, für einen qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu sorgen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags notwendigen fachlichen Informationen und Standards bereit zu stellen und den Ratsuchenden methodische Hilfestellung in der Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte zu geben. Das heißt im Einzelnen:

- Die insoweit erfahrene Fachkraft gestaltet das Setting der Beratung und moderiert und strukturiert den Beratungsprozess auf der Grundlage des Dreischritts Erkennen – Beurteilen – Handeln ziel- und ergebnisorientiert.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt Transparenz über Zielsetzung und Gegenstand der Beratung, über die verschiedenen Aufträge und Rollen der Beteiligten (insoweit erfahrene Fachkraft, Ratsuchende, ggf. Träger und Leitung) her und führt eine gemeinsame Auftragsklärung herbei.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft informiert im Beratungsprozess über Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung, über rechtliche Grundlagen, Verfahrensweisen und die jeweiligen Aufträge der beteiligten Institutionen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags sowie über mögliche Hilfeangebote bzw. Schutzmaßnahmen.

⁷ Vgl. dazu auch Moch/Junker-Moch 2009.

- Sie strukturiert den Prozess der Gefährdungseinschätzung und berät bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang die vorliegenden Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen und schätzt im Zusammenwirken mit den Ratsuchenden und unter Einbezug möglichst vielfältiger Informationen und Perspektiven das aktuelle Gefährdungsrisiko des Mädchens oder Jungen ab.

Dabei hat sie insbesondere die Aufgabe, auf mögliche „blinde Flecken“, fehlende Informationen und alternative Deutungen im Einschätzungsprozess aufmerksam zu machen. Zu empfehlen ist, dass die insoweit erfahrene Fachkraft zur Unterstützung und Dokumentation einer umfassenden und strukturierten Situationsanalyse ein möglichst mit dem öffentlichen Träger abgestimmtes Instrument der Risiko- und Gefährdungseinschätzung hinzuzieht, das die zentralen Dimensionen möglicher Gefährdungslagen umfasst (z.B. Anzeichen für körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt bzw. Vernachlässigung, materielle, soziale und familiäre Risikofaktoren, Grundversorgung und Schutz des Kindes, körperliches, psychisches, kognitives und soziales Erscheinungsbild des Kindes, Interaktionen zwischen Kind und Hauptbezugsperson(en), Ressourcen und Prognose zur Veränderungsbereitschaft, Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft).⁸

- Sie gibt methodische Hilfestellung, wie Gespräche mit den Eltern(teilen) geführt werden können und Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche so einbezogen werden können, dass sie möglichst Hilfen annehmen und als Partner und Partnerinnen gewonnen werden, die aktiv daran mitwirken, den Schutz der Kinder/Jugendlichen wiederherzustellen.
- Sie unterstützt die Ratsuchenden darin, den Blick auf die für die Gefährdung ursächlichen Problemlagen zu lenken, diese zu erkennen und zu bewerten und daraus Schlüsse für die notwendige und geeignete Hilfe bzw. Schutzmaßnahme abzuleiten.
- Sie wägt gemeinsam mit den Ratsuchenden die geeigneten Handlungsschritte zur weiteren Klärung des Sachverhalts und/oder zum Schutz des Kindes/Jugendlichen und deren Wirksamkeit ab und klärt die Frage, ob, wann und wie eine Hinzuziehung des Jugendamtes sinnvoll bzw. notwendig ist.
- Sie berät die ratsuchende Person zu einer sachgerechten Dokumentation des Prozesses und unterstützt gegebenenfalls bei einer sachgerechten Vorbereitung der Hinzuziehung des Jugendamtes.
- Sie dokumentiert und evaluiert ihre eigenen Beratungsprozesse in angemessener Weise.⁹

⁸ Ein evaluiertes Instrument zur Gefährdungseinschätzung stellt z.B. der Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen dar (https://www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/kinderschutzbogen_info.pdf). Instrumente speziell zur Risikoeinschätzung im Rahmen der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben u.a. die Kinderschutzzentren (<http://www.kinderschutz-zentren.org/qualitaetsstandards>), der EB-Verbund München (s. Literaturliste) oder das Institut für soziale Arbeit e.V. gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW (s. Unterlagen zur Weiterbildung für den Zertifikatskurs Kinderschutzfachkraft) entwickelt. Kriterien für Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung finden sich beispielhaft im Anhang.

⁹ Eine mögliche Vorlage für eine Dokumentation der Beratungsinhalte und -ergebnisse, die auch den Ratsuchenden zur Verfügung gestellt werden kann, findet sich im Anhang.

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
<p>Die insoweit erfahrene Fachkraft achtet durch Nachfragen und Hinweise mit auf die Einhaltung des trägerinternen Verfahrens (z.B. von Regelungen zur Dokumentation der Beobachtungen, zur Information von Leitung/Träger, zum Einbezug des Teams), und wirkt darauf hin, dass Handlungsab-sprachen zu Schutz/Hilfe für die Kinder und Jugendlichen verbindlich miteinander vereinbart werden.</p> <p>Dazu gehört auch die Klärung der Frage, wie die Umsetzung des vereinbarten weiteren Vorgehens und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen überprüft und kontrolliert werden (durch Leitung o.ä.).</p>	<p>Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, vor allem gemeinsam mit den Ratsuchenden die beobachteten Hinweise und Signale der Kinder und Jugendlichen zu sammeln und zu bewerten und auf dieser Grundlage Position zu beziehen, ob eine Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Fachkraft vorliegt oder nicht sowie eine Handlungsempfehlung zum weiteren Vorgehen auszusprechen. Sie sollte darüber hinaus soweit wie möglich versuchen, durch Absprachen z.B. zu Rückmeldungen, einem Anschlusstermin etc. Verbindlichkeit darüber herzustellen, ob den Empfehlungen entsprochen wurde und die Maßnahmen zum Schutz des Kindes wirkungsvoll waren.¹⁰</p>

Eine unabhängige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft setzt voraus, dass diese selbst nicht in den Fall involviert ist. Es widerspricht daher dem originären Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft,

- eigenständig Sachverhalte zu ermitteln,
- diagnostische Aufgaben z.B. im direkten Kontakt mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen zu übernehmen,
- sich an Elterngesprächen zu beteiligen
- oder Aufgaben im Rahmen der Schutzplanung für ein Kind oder eine Jugendliche/einen Jugendlichen zu übernehmen.

Auch die Koordinierung von Helferkonferenzen oder die Koordination eines möglicherweise vorhandenen Pools (vgl. dazu Abschnitt „Organisationsmodelle“) von insoweit erfahrenen Fachkräften überschreitet die im Gesetz beschriebene Beratungsfunktion und gehört damit nicht zu den originären Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft.¹¹

¹⁰ Zu den Anforderungen an eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft aus Sicht des Gesundheitsbereichs vgl. Ziegenhain u. a. 2013.

¹¹ Vgl. dazu auch Heinitz 2012, S. 560 und AFET 2014, S. 35.

3.3 Strukturqualität

Im Hinblick auf die Strukturqualität der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft stellen sich zwei Fragen:

1. Welche Voraussetzungen und strukturellen Rahmenbedingungen braucht eine insoweit erfahrene Fachkraft, um ihrem Beratungsauftrag qualifiziert nachkommen zu können? Dazu gehört auch die Frage der erforderlichen Qualifikation.
2. An welchen Qualitätsmerkmalen bemisst sich aus Sicht der Ratsuchenden ein fachlich und konzeptionell angemessenes Beratungsangebot? Welche Anforderungen sind aber auch aus Sicht der Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten (z.B. hinsichtlich des Datenschutzes) an das Beratungsangebot zu stellen?

Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Bewältigung der Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft stellt spezifische Anforderungen an ihre berufliche Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre methodischen Kompetenzen. In den gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz¹² verweisen die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter auf das von der Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) vorgelegte Qualifikationsprofil¹³. Die dort genannten Qualifikationskriterien werden im Folgenden stärker systematisiert, inhaltlich konkretisiert und mit Prüfkriterien hinterlegt.

Mit dem Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft¹⁴ sind bereits zwei Anforderungen formuliert:

- Es handelt sich um eine **Fachkraft** gemäß der in **§ 72 SGB VIII** für die Kinder- und Jugendhilfe formulierten Anforderungen. Für die Beratung von Fachpersonal (Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen) wird in der Regel ein (sozial)pädagogischer oder psychologischer (Fach-)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) vorausgesetzt.
- Die Fachkraft muss **insoweit erfahren** sein, d.h. sie muss **Berufserfahrung** mitbringen und auch über **einschlägige Praxiserfahrung** in der beteiligungsorientierten Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sowie der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des

¹² Vgl. AGJ/BAG Landesjugendämter 2012, S. 23

¹³ Vgl. Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) 2012, S. 7

¹⁴ Im Gesetzgebungsverfahren zum Bundeskinderschutzgesetz wurde ua. diskutiert, ob der Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft durch eine eingängigere oder weniger sperrige Formulierung (wie z.B. „Kinderschutzfachkraft“) ersetzt werden könne. Letztlich ist aufgrund zahlreicher kritischer Einwände u.a. aus den Fachverbänden (vgl. dazu u.a. die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, des Paritätischen Gesamtverbandes, der Evangelischen Kirche Deutschlands oder des Deutschen Caritasverbands zum Referentenentwurf des Bundeskinderschutzgesetzes) die Entscheidung gefallen, an dem Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft festzuhalten, weil dieser vor allem das hinzuzuziehende Erfahrungswissen der Fachkräfte fokussiert und damit deutlich macht,

1. dass die Verantwortung und Kompetenz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht zu spezialisieren und entsprechend nicht auf einzelne Fachkräfte zu delegieren ist. Eine solche Spezialisierung liefe zudem der Grundintention des Gesetzes, einen kooperativen Kinderschutz in der Verantwortungsgemeinschaft zu stärken, entgegen (vgl. Fachstelle Kinderschutz 2009).

2. dass es je nach Gefährdungslage eines sehr spezifischen Fach- und Erfahrungswissens bedarf (z.B. in der Gefährdungseinschätzung bei jüngeren Kindern oder bei Jugendlichen, bei sexuellem Missbrauch oder häuslicher Gewalt etc.)

3. dass dieses Wissen auf anwendungsbezogener Erfahrung beruht, und damit nicht den Eindruck befördert, dieses könne allein durch eine spezifische Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden.

Kindes verfügen. Das geforderte anwendungsbezogene Erfahrungswissen lässt sich nicht allein durch den Erwerb vertieften Wissens zum Kinderschutz im Rahmen einer Fortbildung ersetzen bzw. kompensieren.¹⁵

Das Bundeskinderschutzgesetz verlangt, dass in Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrags gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII **Kriterien** für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufgenommen werden. Als Grundlage und Orientierung für die notwendigen Aushandlungsprozesse werden folgende Kriterien vorgeschlagen:

1. Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierender Berufsausbildung im (sozial)pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach-)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. Nachweis analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/oder spezifische Berufserfahrung.
Erfüllen Fachkräfte diese formale Anforderung nicht wie z.B. Erzieherinnen oder Erzieher mit Fachschulabschluss, müssen sie nachweisen, dass sie beispielsweise aufgrund einer Zusatzqualifikation und/oder spezifischer Berufserfahrungen (z.B. in Leitung oder Fachberatung) über die für die Beratungstätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen.
Sollten im Einzelfall auch Fachleute aus anderen Disziplinen wie z.B. Lehrerinnen und Lehrer oder Ärztinnen und Ärzte Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen, ist dieses ebenfalls im Einzelfall zu prüfen.
Gemäß § 72a SGB VIII ist die regelmäßige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses als Nachweis, dass die Person nicht rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat verurteilt ist, zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft.
2. Mindestens dreijährige Berufserfahrung. Weder Berufsanfänger und -anfängerinnen noch Jahrespraktikantinnen und -praktikanten erfüllen diese Voraussetzungen und können daher nicht die Funktion und Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft ausüben.
3. Persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz).
4. Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/oder Gruppen.
5. Wissen im Kinderschutz, nachgewiesen u.a. durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes.
6. Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen (Gefährdungslagen, Hilfekontexte, Gefährdungsgrad etc.) und den damit verbundenen familialen Dynamiken.
7. Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.
8. Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen.

¹⁵ Vgl. dazu Reiners/Krüger

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Persönliche Eignung: Gerade wenn die insoweit erfahrene Fachkraft innerhalb der eigenen Organisation berät, stellt es eine besondere Herausforderung dar, zwischen der Rolle als Mitarbeiterin, Kollege o.ä. und der Rolle als insoweit erfahrene Fachkraft zu differenzieren.

Institutionswissen: Die insoweit erfahrene Fachkraft benötigt je nach Einsatzgebiet beispielsweise Kenntnisse über die Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Jugendförderung oder der erzieherischen Hilfen.

Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII

Persönliche Eignung: Der Kontakt zu Rat-suchenden außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe erfordert insbesondere auch eine kommunikative Kompetenz, die fachlichen und rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe nach außen verständlich darzustellen.

Institutionswissen: Die insoweit erfahrene Fachkraft benötigt je nach Einsatzgebiet beispielsweise Kenntnisse über Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen im Bereich der Schule, des Gesundheitswesens etc.

Auf einen Blick: Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Qualifikationskriterien - Prüfkriterien¹⁶

Aufgabe	Wissen , Fertig- keiten	Prüfkriterien	Hinweise
	1. Fachkraft gemäß § 72 SGB VIII 2. Berufserfahrung 3. Persönliche Eignung	i.d.R. (Fach)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) in (Sozial)-Pädagogik oder Psychologie bzw. analoge Qualifikation, regelmäßige Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses mindestens drei Jahre Klarheit in Rolle und Auftrag Bereitschaft zu Selbstreflexion und Fortbildung Kommunikative Kompetenz Kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz	<u>Alternativ:</u> Nachweis der für eine Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse über entsprechende Berufserfahrung , Zusatzqualifikation o.ä. d. h. keine Berufsanfänger/-innen
Setting planen, Rollen- und Auftragsklärung	4. Erfahrung in der Fachberatung von Einzelpersonen oder Gruppen	Entsprechende Berufserfahrung oder Zusatzqualifikation in Fachberatung/Supervision <div style="border: 2px solid yellow; padding: 5px;"> <p>Praxistipp: Im Kreis Euskirchen begleiten Personen, die als insoweit erfahrene Fachkräfte tätig werden möchten, die bereits tätigen Fachkräfte über ein Jahr in der Fallberatung, bevor sie eigenständig Beratungen übernehmen.</p> </div>	Das Erfahrungswissen in der Fachberatung kann ggf. durch Hospitationen, Arbeit im Tandem mit einer erfahrenen Fachkraft o.ä. erworben werden.
Grundlegende Informationen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags vermitteln	5. Wissen im Kinderschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen von Gewalt in Familien und engen Beziehungen – insbes. auch zu Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt und Partnerschaftsgewalt – sowie über deren Folgen für das Erleben der Betroffenen und die familialen Dynamiken • Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Risiko- und Schutzfaktoren • Kenntnisse der fachlichen Grundlagen im Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (Einbeziehung der Eltern, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte etc.) • Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (insbes. BGB, FamFG, SGB VIII) sowie der Aufträge, Verfahrens- und Kooperationswege der zur Gefahrenabwehr zu beteiligenden Einrichtungen und Institutionen (Träger, Jugendamt, Familiengericht etc.) 	Je nach Einsatzgebiet und Gefährdungslagen zu spezifizieren Nachzuweisen über Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zum Thema oder entsprechende Berufserfahrung

¹⁶ Ein ähnlicher Überblick über fachliche Aufgaben, Arbeitsschritte und notwendige Kompetenzen der insoweit erfahrenen Fachkraft findet sich in Heinitz 2012, S. 560.

Gefährdungseinschätzung strukturieren, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sammeln und bewerten	6. Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen 7. Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	Erfahrungen und methodische Fertigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • in der Gefährdungseinschätzung • im sozialpädagogischen Fallverstehen • in der Einschätzung der Erziehungs- und Veränderungsbereitschaft von Eltern 	Das Erfahrungswissen in der Gefährdungseinschätzung kann ggf. durch Hospitationen, Arbeit im Tandem mit einer erfahrenen Fachkraft o.ä. eingeholt werden.
Methodische Hilfestellung zum Einbezug der Sorgeberechtigten und der Kinder / Jugendlichen		Erfahrungen und methodische Fertigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • in der Schaffung kinder- und jugendgerechter Settings zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, • in der Führung – auch konflikthafter – Elterngespräche und im Umgang mit Abwehr und Widerständen beteiligungsorientierte Haltung Kindern, Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten gegenüber (s. persönliche Eignung)	s.o.
Entwicklung notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen	s. 6. und 7. 8. Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen	Erfahrungen und methodische Fertigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • in der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Kindes/Jugendlichen • in der Beurteilung der Wirksamkeit von Hilfen • in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger sowie weiterer Handlungsfelder wie z.B. Jugendamt, Gesundheitswesen, Schulen, Polizei, Familiengericht etc. Kenntnis der sozialen Infrastruktur vor Ort und der Zugänge zu den unterschiedlichen Hilfen und Angeboten Wissen über die Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der zu beratenden Handlungsfelder inner- und/oder außerhalb der Jugendhilfe	s.o. Nachzuweisen u.a. über die Beteiligung an den regionalen Netzwerken zum Kinderschutz je nach Einsatzgebiet § 8a Abs. 4 SGB VIII: z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Jugendförderung oder der erzieherischen Hilfen. § 8b Abs. 1 SGB VIII: z. B. im Bereich der Schule, des Gesundheitswesens o.ä.
Dokumentation, Evaluation, Qualitätsentwicklung		Angemessene Dokumentation der Beratungsgespräche Bereitschaft zu regelmäßiger Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit (u.a. in Form von Beteiligung an Netzwerken, Fortbildung, Qualitätszirkeln, s. persönliche Eignung)	

Notwendige strukturelle Rahmenbedingungen für eine insoweit erfahrene Fachkraft

Um qualifiziert beraten zu können, benötigt die insoweit erfahrene Fachkraft in ihrer Organisation einen verlässlichen Rahmen. Dazu gehören insbesondere:

Verbindlicher Prozessablauf: Die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte in ein Verfahren eingebettet sein, das u.a. Rolle und Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft, die Zugänge und Voraussetzungen der Beratung sowie deren Inhalte und Ziele klärt und diese Eckpunkte des Beratungsangebot den Zielgruppen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit bekannt macht (vgl. Abschnitt „Prozessqualität“). Zu einem verbindlichen Prozessablauf gehört möglichst auch die Klärung von Fragen wie z.B. wer die insoweit erfahrene Fachkraft beauftragt, wo die Dienst- und Fachaufsicht für diese Aufgabe liegt, wie Dokumentation und Evaluation erfolgen oder welches Vorgehen z.B. bei Konflikten und divergierenden Einschätzungen zwischen Ratsuchenden und beratender Fachkraft vorgesehen ist.¹⁷

Möglichkeit zum kollegialen Austausch und/oder zu Fachberatung / Supervision: Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sollten im Bedarfsfall – z.B. bei schwierigen Fällen – die Möglichkeit haben, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dies kann durch kollegiale Beratung, Fachberatung und/oder (Fall-)Supervision geschehen, bezieht sich aber auch auf die Möglichkeit, die mit Blick auf den Einzelfall notwendige spezifische Fachexpertise (medizinische, psychiatrische, entwicklungspsychologische o.ä.) hinzuzuziehen.

Möglichkeit zur regelmäßigen, bedarfsgerechten Fortbildung: Das Wissen in der Fachberatung und im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen bedarf einer regelmäßigen Aktualisierung.

Zeitliche Ressourcen: Die insoweit erfahrene Fachkraft benötigt ein verlässliches Zeitbudget für ihre Arbeit, um nicht die Anforderungen aus der Beratung und aus ihrer sonstigen Tätigkeit persönlich bei jeder Beratungsanfrage ausbalancieren zu müssen. Dazu gehört auch Zeit, um sich bei den Adressatinnen und Adressaten der Beratung bekannt zu machen und sich – soweit vorhanden – an organisationsübergreifenden Formen des Fachaustauschs (z.B. Qualitätszirkel o.ä.) zu beteiligen.

¹⁷ Für den denkbaren Fall unterschiedlicher Einschätzungen sollten die insoweit erfahrenen Fachkräfte dieses möglichst klar benennen und auf eine Klärung hinwirken z.B. durch gemeinsame Überlegungen und Absprachen, wie die unterschiedlichen Bewertungen überprüft oder abgesichert werden könnten, durch Vereinbarung eines weiteren Beratungstermins oder die Hinzuziehung weiterer Expertise.

Da die Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG auf der Grundlage pseudonymisierter Daten erfolgt, ist den insoweit erfahrenen Fachkräften die Identität des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in der Regel nicht bekannt. Für die Beratung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII sind bei Dissens Grenzfälle konstruierbar, in denen sich für die insoweit erfahrene Fachkraft auch die Frage der ethischen Verantwortung stellt. Slüter (2009) sieht in solchen Fällen die Einbeziehung der nächsten Hierarchieebene des entsprechenden Jugendhilfeträgers oder auch gegebenenfalls eine Einbeziehung des Jugendamts gegen den Willen (aber mit dem Wissen) des/der Rat suchenden Helfers/Helferin als gerechtfertigt an, empfiehlt den insoweit erfahrenen Fachkräften jedoch, dieses vorher in Supervision oder Fallbesprechung zu reflektieren.

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Im Hinblick auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte hat das Jugendamt die Funktion, koordinierend sicherzustellen, dass insoweit erfahrene Fachkräfte hinzugezogen werden können, es stellt diese jedoch nicht hoheitlich bereit. Es hat die Aufgabe, über Vereinbarungen zu gewährleisten, dass die rechtlichen Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII eingehalten werden. Dabei ist die **Autonomie der Träger** im Hinblick auf Arbeitsweisen, Methoden und Organisationsgestaltung zu wahren.

Zur Frage der organisatorischen Anbindung und der Kosten fehlen Regelungen im Gesetz. Im Rahmen der Aushandlung von Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist differenziert zu klären,

- ob ein entsprechendes Angebot und die für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft notwendigen Kompetenzen bereits beim Träger vorhanden sind (z.B. in Beratungsstellen, in anderen Hilfen zur Erziehung oder im Rahmen von Fachberatung),
- ob bei nicht vorhandenen Angeboten bzw. Kompetenzen ggf. durch das Jugendamt vorgehaltene Beratungsfachkräfte in Anspruch genommen werden oder ob die Beratung beim freien Träger angesiedelt wird,
- und wenn es sich um eine zusätzliche Aufgabe oder Qualifizierung handelt, wie der Mehraufwand finanziert wird.¹⁸

Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII

Der Rechtsanspruch auf Beratung richtet sich gegen den öffentlichen Träger. Er ist entsprechend für die Sicherstellung des Angebots, die Benennung und Qualifizierung der für diese Aufgabe eingesetzten Personen sowie den konzeptionellen und organisatorischen Rahmen verantwortlich und trägt die Kosten. Die Aufgabe kann auch auf einen freien Träger übertragen werden.

Qualitätsmerkmale für die Organisation eines Beratungsangebots einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Welche Anforderungen sind an die Organisation eines Beratungsangebots einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu stellen, damit es sich aus fachlich-konzeptioneller und rechtlicher Sicht sowie aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten der Beratung um ein qualitativ gutes Angebot handelt?

Die Organisation der Beratung stärkt die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz. Die Beratung entspricht der Idee eines kooperativen Kinderschutzes und ist so strukturiert, dass sie die verantwortliche Rollen- und Aufgabenwahrnehmung verschiedener Akteure, Professionen und Handlungsfelder und deren Zusam-

¹⁸ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 01.08.2007.

menwirken fördert und den Schutz vor Kindeswohlgefährdung nicht einseitig an die Zuständigkeit einzelner Organisationen delegiert.

Die Unabhängigkeit und Neutralität der Beratung sind gewahrt. Die Organisation der Beratung stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft nicht fallinvolviert ist und sie unabhängig sowohl von den Interessen der eigenen Organisation wie auch der Organisation der Rat suchenden Person beraten kann. Dazu gehört, dass die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft z.B. nicht durch die unmittelbaren Vorgesetzten oder Leitungskräfte ausgeübt wird, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte nicht weisungsgebunden oder berichtspflichtig sind oder dass die Beratungstätigkeit deutlich von der Wahrnehmung des Schutzauftrags/staatliches Wächteramt oder aber auch von der Hilfgewährung und Fallverantwortung getrennt erfolgt.

Die Anonymität der Betroffenen und der Datenschutz sind gewahrt. Die Vorschriften des Datenschutzes werden eingehalten und die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien können sichergehen, dass ihre Anonymität im Beratungsprozess erhalten bleibt. Die Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII erfolgt immer in pseudonymisierter Form.

Die Rollen der Beteiligten und das Verfahren sind für Ratsuchende und Beratende durchgängig transparent. Die Beratung ist so organisiert, dass sie in einem klar definierten Rahmen und auf Grundlage einer gemeinsamen Rollen- und Auftragsklärung erfolgt. Es wird für die Ratsuchenden nachvollziehbar und transparent zwischen Beantwortung von Informationsfragen, Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung unterschieden. Die Ratsuchenden können sichergehen, dass ihre Beratungsanfrage nicht automatisch der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung gleichkommt.¹⁹

Das Beratungsangebot ist niedrigschwellig. Das Angebot wird umso besser angenommen, je bekannter die insoweit erfahrenen Fachkräfte auch persönlich den Zielgruppen der Beratung sind. Die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte bzw. der Zugänge (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) sind bekannt. Die Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist geregelt. Die Ratsuchenden werden maximal einmal weitervermittelt. Anfragen nach Beratung werden spätestens am darauf folgenden Arbeitstag beantwortet, je nach Dringlichkeit kann ein kurzfristiger Termin vergeben werden. Die insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über zeitliche Ressourcen, die eine Gefährdungseinschätzung in einem der Gefährdung angemessenen Zeitraum ermöglichen.

Die Beratung erfolgt durch fachkompetentes, erfahrenes Personal. Die Fachkräfte erfüllen die Kriterien der Qualifikation (s.o.).

Die vermittelten Informationen über Rechtsgrundlagen, Verfahrensweisen, Kriterien einer Kindeswohlgefährdung etc. sind verlässlich. Der Schutz von Kindern / Jugendlichen vor Gefährdungen erfordert das Zusammenwirken unterschiedlicher Organisationen. Die in der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fach-

¹⁹ So weisen u.a. Thomas Meysen und Diana Eschelbach darauf hin, dass bei einer Personalunion zwischen ASD und insoweit erfahrener Fachkraft eine Situation entstehen kann, dass durch die Beratung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die den eigenen Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII aktivieren. In einem solchen Fall könne die insoweit erfahrene Fachkraft der einbeziehenden Person nicht mehr zur vertraulichen, persönlichen Reflexion in einer Fachberatung zur Seite stehen, sondern müsse selbst im Kontakt mit der Familie die (potenzielle) Gefährdung einschätzen. (vgl. Meysen/Eschelbach 2012, S. 123 und Köckeritz 2012).

kraft vermittelten Informationen über die Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, über Abläufe und Entscheidungsgrundlagen, mögliche Hilfen etc. sind zuverlässig – insbesondere auch dann, wenn sie sich auf die Einbeziehung weiterer Organisationen beziehen. Um die Reibungsverluste an Schnittstellen möglichst gering zu halten, ist es sinnvoll und hilfreich, wenn die insoweit erfahrenen Fachkräfte die Möglichkeit haben, in einem gemeinsamen Qualitätszirkel zum Fachaustausch zusammenzukommen, an Netzwerken zum Kinderschutz teilzunehmen oder zumindest auf schriftliche Informationen (über die Arbeit der beteiligten Organisationen im Kinderschutz, Ansprechpersonen, Angebote, Verfahrensabsprachen, ggf. Instrumente zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung etc.) zurückgreifen zu können.

Organisationsmodelle der Beratung und ihre Vor- und Nachteile sowie Herausforderungen

Die Frage der Anbindung und des organisatorischen Rahmens der insoweit erfahrenen Fachkraft hat der Gesetzgeber offen gelassen. Für die Frage, wie ein Beratungsangebot durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor Ort umgesetzt und wo es angesiedelt werden soll, sind die jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Angesichts des notwendigen anwendungsbezogenen Erfahrungswissens im Kinderschutz ist es sinnvoll, bei der Entscheidung über die Anbindung an vorhandenem Wissen und verfügbaren Kompetenzen anzuknüpfen.

Die unterschiedlichen Organisationsmodelle können anhand der entwickelten Qualitätsmerkmale (s. vorhergehender Absatz) überprüft werden, um sichtbar zu machen, wo ihre besondere Stärke liegt, auf welche Qualitätsmerkmale bei den verschiedenen Organisationsformen aber auch ein besonderes Augenmerk zu legen ist, weil sie in dieser spezifischen Organisationsform eine besondere Herausforderung darstellen.

Hinsichtlich der Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte können derzeit in der Praxis folgende Modelle unterschieden werden:

1. Anbindung beim öffentlichen Träger

a. in einem Dienst mit Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (ASD/Kinderschutzfachdienst)

Bereits bei Einführung des Instruments der insoweit erfahrenen Fachkräfte, insbesondere aber im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Beratungsanspruchs gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII wird die Frage einer möglichen Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte beim Allgemeinen Sozialen Dienst kontrovers diskutiert.

Der Wortlaut der §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 1 SGB VIII sowie § 4 KKG schließt die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes als insoweit erfahrene Fachkräfte nicht aus. Die Fachkräfte des ASD verfügen über die größte Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und das damit verbundene anwendungsbezogene Wissen. Weiterhin sind sie am besten über das Verfahren und die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamts sowie das Spektrum möglicher Unterstützung durch erzieherische Hilfen informiert, so dass ihre Informationen diesbezüglich höchst zuverlässig sind. Diese Gründe veranlassen Jugendämter, die Fachkompetenz ihrer ASD-Fachkräfte auch für die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Viele Gesetzeskommentare²⁰ halten jedoch eine Anbindung der Beratung beim ASD für unzulässig bzw. raten davon ab, weil sie Rollen- und Interessenkonflikte sehen. Diese beziehen sich insbesondere darauf, dass ein solches Modell

- die Grundintention einer arbeitsteiligen Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz konterkariert,
- es Ratsuchenden wie den beratenden Fachkräften erschwert, trennscharf zwischen der Beratung und einer Mitteilung an das Jugendamt zu differenzieren, und es damit zu Unklarheiten und mangelnder Transparenz im Verfahren kommen kann (z.B. hinsichtlich der Frage, ob die Ratsuchenden der Auffassung sind, dass sie mit dem Kontakt zum Jugendamt automatisch auch über eine Kindeswohlgefährdung informiert haben, während es sich aber aus Sicht der Organisation/der insoweit erfahrenen Fachkraft ausschließlich um eine Beratung handelt),
- den Ansprüchen nach Neutralität und Unabhängigkeit nicht genügt, da in der gleichen Organisationseinheit beispielsweise über die Gewährung von Hilfen entschieden wird,
- aufgrund der zahlreichen Kontakte zu Familien mit Unterstützungsbedarfen kaum die erforderliche Anonymität gewährleisten kann
- und zu einer Kollision des eigentlichen Beratungsauftrags mit dem Schutzauftrag des Jugendamtes führen kann, weil die Fachkräfte – sobald die Anonymität nicht mehr sichergestellt ist – im Rahmen des staatlichen Wächteramtes selbst verpflichtet sind, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen.

Letztlich erfolgt die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, auch wenn diese im ASD angesiedelt ist, aber ebenso wie bei anderer organisatorischer Anbindung der gesetzlichen Vorgabe entsprechend in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form, so dass eine Anbindung hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.²¹ Wenn sich Jugendämter angesichts der regionalen Gegebenheiten und trotz der Bedenken für eine Ansiedlung der insoweit erfahrenen Fachkräfte im ASD entscheiden, gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

- Da selbst bei anonymisierten/pseudonymisierten Beratungen ein „Wiedererkennen“ nicht auszuschließen ist, sollte eine im Rahmen des Schutzauftrags möglicherweise auch fallverantwortlich werdende Fachkraft die Beratung grundsätzlich nicht übernehmen. Diese mögliche Doppelfunktion kommt aber nicht zum Tragen, wenn die Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft an Fachkräfte aus anderen Teams, z.B. mit anderer regionaler Zuständigkeit übertragen werden.
- Im ASD stellt die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft besondere Anforderungen an die Klarheit in Rolle und Auftrag, an die dafür notwendigen Rahmenbedingungen (z.B. nicht berichtspflichtig) und an die Transparenz den Ratsuchenden gegenüber.

b. in einem Dienst ohne Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (Fachstelle im Jugendamt, kommunale Erziehungsberatungsstelle etc.)

Ist die Beratung an anderer Stelle im Jugendamt angesiedelt, ist die Trennung von Beratungs- und Schutzauftrag gegeben und die datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten entfallen. Sinnvoll ist es hier, insbesondere an vorhandene Expertise anzuknüpfen. Bei *spezialisierten Fachstellen im Jugendamt oder auch kommunalen Beratungs-*

²⁰ Vgl. z.B. Wiesner 2012, Meysen/Eschelbach 2012, Schimke 2014.

²¹ Vgl. Kunkel 2012, S. 11

stellen (evtl. mit einem Schwerpunkt im Bereich Gewalt gegen Kinder) kann hohe Fachkompetenz im Umgang mit Kindeswohlgefährdung angenommen werden. Mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung wenden sich Kontaktpersonen von Kindern / Jugendlichen häufig zunächst an das Jugendamt. Die institutionelle Nähe ermöglicht es, hier schnell weiter zu vermitteln. Sie schafft zudem gute Voraussetzungen für eine intensive Kooperation mit dem mit dem Schutzauftrag befassten Dienst und für eine fundierte Kenntnis der dort geleisteten Arbeit. Damit verbunden ist aber auch die Anforderung, die interne Zusammenarbeit zwischen Fachstellen und Allgemeinem Sozialen Dienst entsprechend zu gestalten.

2. Anbindung beim freien Träger

Durch die Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte beim freien Träger wird die gemeinsame Verantwortungsgemeinschaft unterstrichen. Es erfolgt eine klare Trennung von Schutzauftrag und Beratung, auch der Datenschutz ist oft leichter sicherzustellen. Abhängig vom Handlungsfeld ist jedoch die Kenntnis über die Verfahren und Möglichkeiten des Jugendamtes und anderer Organisationen zur Gefahrenabwehr geringer und muss explizit erworben werden. Das macht einen regelmäßigen Austausch zwischen Jugendamt und externen insoweit erfahrenen Fachkräften sinnvoll und notwendig.

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
<p>Für die insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII stellt sich die Frage, ob diese innerhalb des Trägers/der Einrichtung oder extern, d.h. zum Beispiel wiederum bei Einrichtungen/Diensten mit spezifischer Kompetenz und Erfahrung im Kinderschutz (ggf. auch in anderer Trägerschaft) angesiedelt wird.²²</p> <p>a. Intern: Eine trägerinterne Anbindung ermöglicht aufgrund des Bekanntheitsgrades einen einfachen Zugang für die Fachkräfte. Der gewünschte „Blick von außen“ ist jedoch schwieriger herzustellen.</p> <p>b. Extern: Bei externer Anbindung z.B. an spezialisierte Beratungsstellen kann Fachkompetenz im Umgang mit Kindeswohlgefährdung vorausgesetzt werden und die Unabhängigkeit und Neutralität sowie die Rollenklarheit sind leichter zu wahren. Die Fachkräfte sind außerdem über Netzwerke und Arbeitskreise in der Kinder- und Jugendhilfe zumeist bekannt, was die Zugänge erleichtert. Die Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen beteiligten Diensten und Einrichtungen (u.a. Organisationen der Rat suchenden Person, insoweit erfahrene Fachkraft, Jugendamt) gilt es jedoch zu gestalten.</p>	<p>Die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII kann auch an einen freien Träger vergeben werden wie z.B. an eine Beratungsstelle mit spezifischen Angeboten und Kompetenzen im Kinderschutz. Ein solches Organisationsmodell gewährleistet den Ratsuchenden gegenüber Unabhängigkeit, Neutralität und Anonymität sowie eine transparente Trennung von Beratung und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt.</p> <p>Die Bekanntheit der Angebote und Fachkräfte über das Angebot von Fortbildungen, Vorträgen oder die regionalen Netzwerke senkt einerseits Zugangsschwellen. Da für viele aber auch weiterhin das Jugendamt häufig als erste Anlaufstelle genutzt wird, wird andererseits hier eine Vermittlung notwendig, was für Ratsuchende die Zugangsschwellen erhöhen kann.</p>

²² Vgl. dazu auch AFET 2012, S. 35.

3. Anbindung außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

In einigen Fällen sind auch Professionelle außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe – z.B. in Kliniken, Schulen – als insoweit erfahrene Fachkräfte qualifiziert oder tätig. Es steht außer Frage, dass es für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung auch in anderen Handlungsfeldern (Schule, Gesundheit o.ä.) Fachwissen und Expertise zum Thema Kinderschutz braucht. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit einer Beratung im eigenen Handlungsfeld bei den Ratsuchenden eine hohe Akzeptanz findet und niedrigschwellige Zugänge schafft.

Der Rechtsanspruch auf Beratung richtet sich aber an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe; hier liegt das staatliche Wächteramt und damit untermauert das Gesetz auch die hier vorliegende Kernkompetenz und Fachexpertise im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft braucht entsprechend zuverlässige Kenntnisse vor allem auch über die Schutzmöglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Werden Professionelle außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe als insoweit erfahrene Fachkräfte tätig, ist daher zu bedenken, dass diese Kenntnisse sowohl über die Kinder- und Jugendhilfe allgemein als auch über die Verfahren und Möglichkeiten des Jugendamtes aus einer anderen Profession/einem anderen Handlungsfeld heraus erworben werden müssen. Zudem ist eine Grundqualifikation in Fragen des Kinderschutzes nicht automatisch gleichbedeutend mit der Qualifikation für die Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft. Aus diesem Grund sollte genau geprüft werden, ob bei Benennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe die Kriterien für die Qualifikation ausreichend erfüllt werden.

4. Mischformen/Pools

In manchen Orten wird die Realisierung eines Beratungsangebots über eine Poolbildung der bereits als insoweit erfahrene Fachkräfte tätigen Personen unterschiedlicher Anbindung und z.T. auch professioneller Herkunft erprobt. Der Vorteil einer solchen Poollösung ist, dass durch verschiedene Qualifikationen ein breites Spektrum an Kompetenzen und Fachwissen abgedeckt werden kann. Eine besondere Herausforderung stellt allerdings die Sicherstellung einheitlicher Standards in der Beratung und die Koordination dieser verschiedenen Personen/Dienste dar, um niedrigschwellige Zugänglichkeit herzustellen und die Einsätze zu koordinieren.

4. Literatur

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfen 2014: Empfehlungen zum "8a-Verfahren" nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Eine Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter. Hannover

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.) 2012: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. Berlin. Download: http://www.bagljae.de/downloads/111_handlungsempfehlungen_bundeskinderschutzge.pdf

AWO-Bundesverband e.V. 2010: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz nach § 8a SGB VIII. Berlin. Download: http://caritas.erzbistum-koeln.de/export/sites/caritas/caritas/fachbereiche/ki_ju_fam/kinderschutz/galerien/download/fortbildung/materialien/Arbeitshilfe_AWO_Bundesverband_Insoweit_erfahrene_Fachkraft_Kinderschutz.pdf

Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) 2012: Kinderschutz als Auftrag der Erziehungsberatung. Aus Anlass des Bundeskinderschutzgesetzes. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1-2012, Fürth. Download: http://www.bke.de/content/application/mod.content/1342770601_bke_Stellungnahme_Kinderschutz_1_12.pdf

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (Hg.) 2013: Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben. Berlin. Download: http://www.diakonie.de/media/Texte-06_2013-insoweit-erfahrene-fachkraft.pdf

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. 2012: Insoweit erfahrene Fachkraft. Köln. Download sowie weitere Materialien: http://caritas.erzbistum-koeln.de/caritas/fachbereiche/ki_ju_fam/kinderschutz/arbeitshilfen.html

EB-Verbund München – Münchner Erziehungsberatungsstellen 2012: Qualitätssicherung „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (ISEF) nach § 8a SGB VIII. München. Infos unter: http://www.lag-bayern.de/fileadmin/user_upload/EB_aktuell/ebAktuell_1-2013_ISEF.pdf

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start GmbH 2012: Hinweise zur Umsetzung des § 8a SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Brandenburg. Download: http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/BKiSchG/2_BKiSchG.pdf

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start GmbH /Hans Leitner 2009: Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII. Keine Beschreibung eines neuen Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung im Kinderschutz. Brandenburg. Download: http://www.fachstelle-kinder-schutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Die_insoweit_erfahrene_Fachkraft.pdf

Heinitz, Stefan 2012: Fehler als Anlässe zu lernen. Fachberatung im Kinderschutz und die (neuen) Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz. In: Das Jugendamt. Heft 11/2012, S. 558-562

Institut für soziale Arbeit e.V. / Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW / Bildungsakademie BiS (o.J., 2013): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Münster. Download: http://www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads/ISA_Kinderschutzfachkr_Web.pdf

Institut für soziale Arbeit e.V. / Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW / Bildungsakademie BiS 2012: Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VII und § 4 KKG. Münster, Wuppertal. Download: http://www.isa-muenster.de/cms/upload/pdf/fruehe-kindheit-familie/Empfehlungen_Rolle-der-Kinderschutzfachkraft-2012.pdf

Köckeritz, Prof. Dr. Christine 2012: Insoweit erfahrene Fachkräfte: Wer sind sie und was machen sie? Empirische Einblicke in ein neu etabliertes Aufgabenfeld der Jugendhilfe. In: Das Jugendamt, Heft 11/2012, S. 562-568

Kunkel, Peter-Christian 2012: Das Bundeskinderschutzgesetz: Meilenstein oder Mühlenstein? Diskussionspapiere Nr. 01-2012. Hg. von der Hochschule für öffentliche Verwaltung. Kehl. Download: <http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2012-01.pdf>

Meysen, Thomas und Diana Eschelbach 2012: Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden

Moch, Matthias und Manuela Junker-Moch 2009: Kinderschutz als Prozessberatung – Widersprüche und Praxis der ieF nach § 8a SGB VIII. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 4-2009, S. 148-151

Reiners, Annette, Stefanie Krüger 2013: Die insoweit erfahrene Fachkraft. Nicht nur benennen, sondern anforderungs- und kompetenzorientiert qualifizieren! In: Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): Mitteilungsblatt Nr. 4-5, Juli – Oktober 2013, S. 1-9

Schimke, Hans-Jürgen 2014: Kommentar zum Bundeskinderschutzgesetz. In: Jans, Karl-Wilhelm, Günter Happe, Helmut Saurbier und Udo Maas (Hg.) 2013: Kinder- und Jugendhilferecht. Nachtragslieferung. Stuttgart

Slüter, Ralf 2007: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII. In: Das Jugendamt, Heft 11-2007, S. 515-520

Slüter, Ralf 2009: Fachberatung nach § 8a SGB VIII in den Kinderschutzzentren. Hg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren. Köln. Download: <http://www.kinderschutz-zentren.org/fachberatung>

Wiesner, Reinhard 2012: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Änderungen des SGB VIII (Artikel 2 des BKiSchG vom 22.12.2011). Aktuelle Nachtragskommentierungen u. a. zu §§ 8a, 8b Stuttgart. Online: <http://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330472>, 08.05.2014)

Ziegenhain, Ute, Bianca Bertsch und Anne K. Künster 2013: Beratung für den Gesundheitsbereich durch „insoweit erfahrene“ Fachkräfte nach § 4 KKG / § 8b SGB VIII: Anforderungen und tatsächliche Kenntnis. Vortrag auf dem XXXIII. DGKJP Kongress. Rostock. Download: http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Praesentationen/Zie_DGKJPInSoFa2013.pdf

5. Anhang

Weiterführende Literatur und Materialien

Weitere Fachbeiträge

Discher, Britta und Hans-Jürgen Schimke 2011: Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 1-2011, S. 12-17

Discher, Britta: Die Kinderschutzfachkraft – „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung? In: Das Jugendamt 5-2012, S. 240-243

Moch, Matthias und Manuela Junker-Moch 2011: Zur Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Kinderschutzfachkraft. In: Familie, Partnerschaft, Recht. H.7. S. 319-323

Forschung

Dittrich, Maria 2012: Zur aktuellen Situation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ – eine empirische Untersuchung im Freistaat Sachsen. Diplom-Arbeit im Studiengang Soziale Arbeit, Hochschule Zittau/Görlitz - Fakultät Sozialwissenschaften. Zittau, Görlitz, Download: <http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/11354/Diplomarbeit.pdf>

Köckeritz, Prof. Dr. Christine 2012: Insoweit erfahrene Fachkräfte: Wer sind sie und was machen sie? Empirische Einblicke in ein neu etabliertes Aufgabenfeld der Jugendhilfe. In: a. a. O. S. 562ff.

Lebwohl, Viktoria, Jörg Fischer und Kevin Zech 2011: Professionelle Selbstwahrnehmung von Kinderschutzfachkräften in Sachsen-Anhalt. Studie im Auftrag des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt. Jena. Download: http://www.fherfurt.de/soz/fileadmin/SO/Dokumente/Lehrende/Fischer_Joerg_Prof_Dr/Abschlussbericht.pdf

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW 2010: Studie Kindeswohlgefährdung. Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf. (insbes. S. 206ff.)

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz 2012: Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Evaluationsbericht zur Umsetzung von § 8a SGB VIII in den Jugendämtern (2010). Mainz. Download: http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Familie/Bericht_RLP_8a_2010_Land.pdf

Pluto, Liane, Tina Gadow, Mike Seckinger, Christian Peucker 2012: Gesetzliche Veränderungen im Kinderschutz – empirische Befunde zu § 8a und § 72a SGB VIII. Hrsg. vom Deutschen Jugendinstitut München. Download: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_14714_Kinderschutz.pdf

Ziegenhain, Ute, Bianca Bertsch und Anne K. Künster 2013: Beratung für den Gesundheitsbereich durch „insoweit erfahrene“ Fachkräfte nach § 4 KKG / § 8b SGB VIII: Anforderungen und tatsächliche Kenntnis. Vortrag auf dem XXXIII. DGKJP Kongress. Rostock. Download: http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Praesentationen/Zie_DGKJPInSoFa2013.pdf

Weiterbildung

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren 2013: Qualifizierung im Kinderschutz. Curriculum Fachkraft Kinderschutz. Köln, Download, Infos: <http://www.kinderschutz-zentren.org/weiterbildung>

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren 2013: Qualifizierung im Kinderschutz. Curriculum Fachberatung im Kinderschutz: Die insoweit erfahrene Fachkraft. Köln, Download, Infos: <http://www.kinderschutz-zentren.org/weiterbildung>

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. 2012: Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzzfachkraft gem. § 8a SGB VIII. Standards für einen qualitativen Kinderschutz. Berlin, Download: <http://www.dksb.de/images/web/PDFs/Brosch%C3%BCre%20zu%20Mindeststandards%20nach%20Beschluss%202012%202012-11-05%20CLT.pdf>

Finanzierungsfragen

Struck, Norbert 2012: Auswirkungen des § 8b SGB VIII. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 5-2012, S. 314

Freese, Jörg 2013: Auswirkungen des § 8b SGB VII. Zum Beitrag von Norbert Struck in Forum Erziehungshilfen 5/2012. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 2-2013, S. 121

DIJuF-Rechtsgutachten vom 1.8.2007 – J6.100 Oh: Kostenübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Sicherstellung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch freie Träger? § 80 Abs. 2, § 79 SGB VIII. In: Das Jugendamt, Heft 09/2007, S. 420-422

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

entnommen aus: Institut für soziale Arbeit e. V. (Hg.) 2006: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster, S. 95f.

6.1 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(aus: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 01.10.2005)

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häusliche Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

	Datum	Dauer der Beratung
		Fachkraft

Dokumentationsbogen

für eine Beratung gem. § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII:²³

Risikoeinschätzung für

Name, Vorname des Kindes/Jugendlichen (ggf. Pseudonym)	Alter (Jahr, Monate)	Geschlecht
Teilnehmer/-innen an der Risikoeinschätzung		
Anlass (Situation, Beobachtungen, bereits erfolgte Schritte)		
Ergebnis der Risikoeinschätzung (Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren)		
Prognose möglicher Schädigungen		

²³ Dieser Entwurf dient der Dokumentation der Inhalte und Ergebnisse einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Er kann u.a. für die Evaluation und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz herangezogen werden, kann aber auch den Ratsuchenden für ihre Dokumentation zur Verfügung gestellt werden. Zur Beurteilung der Situation des Kindes können Risikoeinschätzungsbögen ergänzend hinzugezogen werden (vgl. dazu Fußnote 8).

Einschätzung der Problemsicht, Kooperationsbereitschaft und Hilfeakzeptanz der Eltern

--

Notwendige und geeignete Hilfen/Maßnahmen (Schutzkonzept)

--

soweit möglich: Vereinbarungen zu konkreten Handlungsschritten (Wer macht was bis wann?)

--

Termin(e) der Überprüfung(en) und Vereinbarung bei anderer Entwicklung

--

Ort, Datum

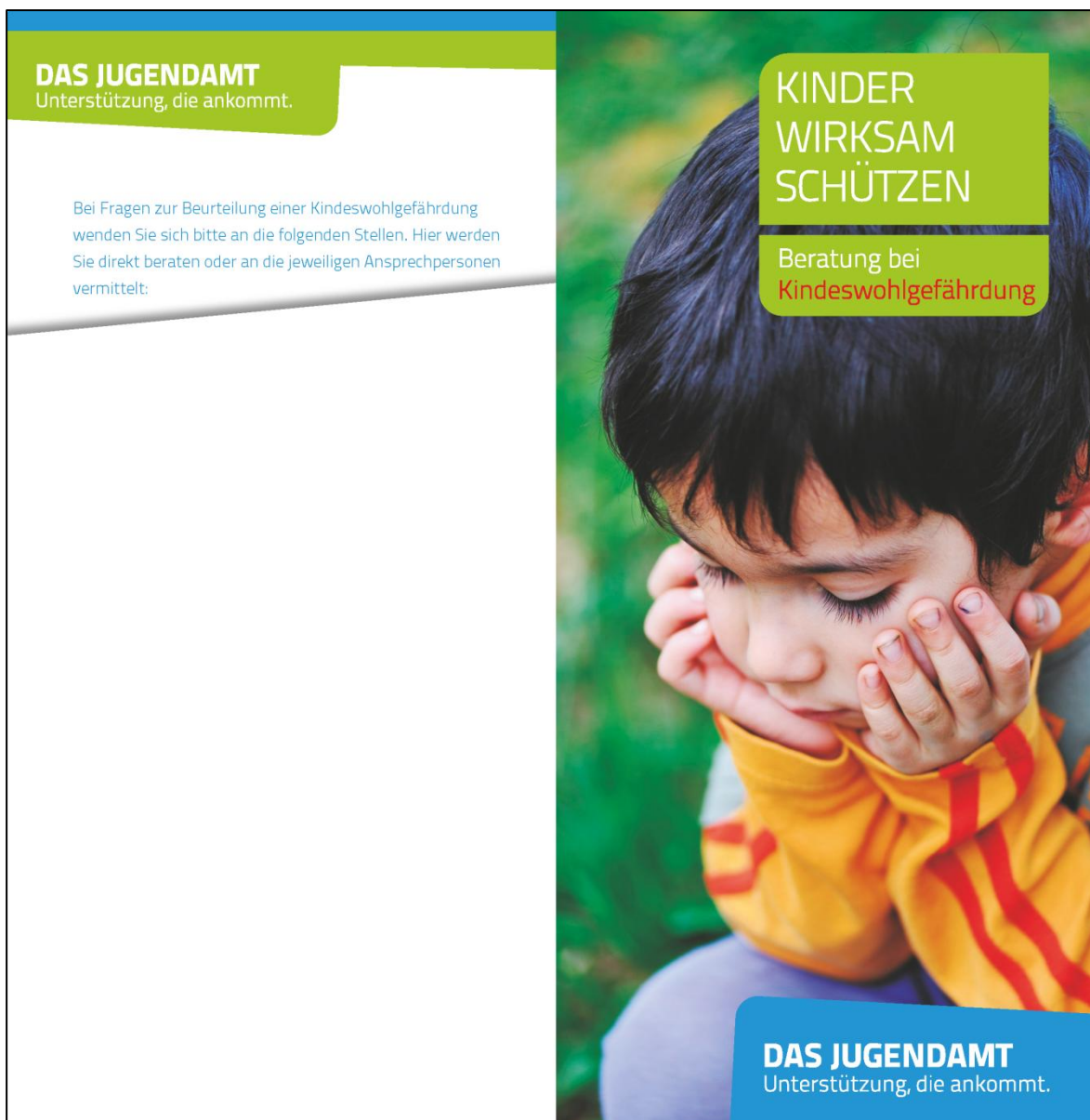
--

Name	Funktion	Unterschrift

Flyer „Kinder wirksam schützen – Beratung bei Kindeswohlgefährdung“

Der Flyer "Kinder wirksam schützen - Beratung bei Kindeswohlgefährdung" wurde im Rahmen der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“ für alle Jugendämter bundesweit entwickelt. Er richtet sich an alle, die beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, und erläutert kurz und klar den Beratungsanspruch gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII. Jugendämter haben die Möglichkeit den Flyer zu individualisieren und die örtlichen Ansprechpersonen hierüber bekannt zu machen (z.B. durch einen Aufkleber auf den gedruckten Flyer oder die Bearbeitung in einem Satzprogramm).

Druckexemplare können zum Preis von 10 € (100 Stück) unter <http://www.lwl.org/lwl-landesjugendamt-shop/index.php> bestellt werden. Druckdateien stehen unter www.unterstuetzung-die-ankommt.de im internen Bereich kostenlos zum Download zur Verfügung. Nähere Informationen: andreas.gleis@lwl.org.



DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

Bei Fragen zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung wenden Sie sich bitte an die folgenden Stellen. Hier werden Sie direkt beraten oder an die jeweiligen Ansprechpersonen vermittelt:

KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN
Beratung bei Kindeswohlgefährdung

DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN: BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

Das Bundeskinderschutzgesetz ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Seitdem haben alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Jugendamt. Dies ergibt sich aus § 8b Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist dabei bewusst weit gehalten. Es sind alle Personen einbezogen, die bei ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Das können etwa Erzieherinnen, Tagesmütter und Tagesväter, Lehrkräfte, Ärzte, Hebammen, Personal in Schulen, Psychologen, Mitarbeiterinnen von Musik- oder Ballettschulen, Fußballtrainer sein. Aber auch Ausbilder und Kolleginnen und Kollegen von Jugendlichen im Einzelhandel, der Gastronomie und Hotellerie haben einen Beratungsanspruch.

Kurz gesagt: Jeder, der hauptberuflich oder nebenamtlich auf Honorarbasis mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen.

Für diese Beratungen gibt es »insoweit erfahrene Fachkräfte«. Diese sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und Sie zu beraten, was als nächstes zu tun ist.

Die Mitwirkung einer solchen qualifizierten Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind oder einen Jugendlichen im Einzelfall trägt für Sie zu einer größeren Handlungssicherheit bei. Häufig sind nämlich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig.

Die angesprochene Fachkraft kann beim Jugendamt oder bei einer anderen Stelle, etwa einer Beratungsstelle, tätig sein. Wenn sie beim Jugendamt arbeitet, bedeutet das nicht, dass Sie mit Ihrer Anfrage bereits das Jugendamt über einen Fall informieren. Denn Sie müssen keine persönlichen Daten, wie Namen, Alter oder Herkunft des Kindes, angeben. Die Beratung wird zunächst in anonymisierter Form durchgeführt. Es geht dabei um die Beurteilung von Anzeichen und um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise kann Inhalt der Beratung sein. Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, benötigt das Jugendamt genauere Angaben, um den notwendigen Schutz umgehend sicherzustellen.

DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

■ Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

■ Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de